

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]

– Antragstellerin und Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Audörsch, Bismarckstraße 46,
24943 Flensburg,

g e g e n

Jobcenter Flensburg, Waldstraße 2, 24939 Flensburg,

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 26. Juni 2026 in
Schleswig durch
die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht [REDACTED]
die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED]
den Richter am Landessozialgericht [REDACTED]
beschlossen:

**Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss
des Sozialgerichts Schleswig vom 10. Juni 2026 abgeändert.**

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anord-
nung vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin auch für den
Zeitraum 5. Mai 2026 bis 3. Juni 2026 Leistungen nach dem
SGB II in Höhe von 813,- € monatlich zu gewähren.**

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt 1/5 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe

Der Antragsgegner hat der im laufenden Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) stehenden Antragstellerin mit Bescheid vom 11. Dezember 2025 die zuvor für den Zeitraum bis 31. Mai 2026 gewährten Leistungen nach dem SGB II gestützt auf § 66 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, 1. Buch (SGB I) mit Wirkung ab 1. Januar 2026 entzogen und dies mit der Nichterreichbarkeit der Antragstellerin gemäß § 7b SGB II begründet, die sich aus der Nichtwahrnehmung von Terminen bei dem Antragsgegner trotz Einladung ergebe.

Widerspruch gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin zunächst nicht, erst am 5. Mai 2026 hat sie über ihren Prozessbevollmächtigten Widerspruch gegen den Entziehungsbescheid erhoben. In der Zwischenzeit gab es allerdings mehrere Kontakte der Antragstellerin zum Antragsgegner, sie hatte unter anderem einen Neuantrag am 27. Januar 2026 gestellt, den der Antragsgegner mit Bescheid vom 12. Februar 2026 ablehnte.

Im Rahmen eines telefonischen Kontakts am 30. April 2026 mit dem Antragsgegner beehrte die Antragstellerin nochmals die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und bat um Überprüfung der vormaligen Leistungsablehnung. Dies lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 6. Mai 2026 bezogen auf den Bescheid vom 12. Februar 2026 ab.

Beim Sozialgericht Schleswig waren zwei gerichtliche Eilverfahren zu diesem Sachverhalt anhängig.

Im Verfahren S 33 AS 132/26 ER hat die Antragstellerin die Herstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 5. Mai 2026 gegen den Entziehungsbescheid vom 11. Dezember 2026 begehrt und zur Begründung ausgeführt, der Bescheid sei nicht bestandskräftig geworden, es habe die Jahresfrist nach § 66 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gegolten. Der Bescheid vom 11. Dezem-

ber 2025 sei ihr nur zweiseitig übersandt worden, eine Rechtsmittelbelehrung sei diesen nicht beigelegt gewesen. Wie sich aus der zwischenzeitlich erfolgten Akteneinsicht ergebe, sei die auf der dritten Seite befindliche Rechtsmittelbelehrung aber auch irreführend gewesen, weil auf der ersten Seite des Bescheides eine E-Mail-Adresse angegeben gewesen sei, in der Rechtsmittelbelehrung aber nicht gesondert darauf hingewiesen worden sei, dass eine Einlegung des Widerspruchs durch eine normale E-Mail nicht möglich sei. Hilfsweise hat die Antragstellerin die Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Leistungen ab gerichtlicher Eilantragstellung bis 3. Juni 2026 beantragt.

Diesen Eilantrag hat das Sozialgericht mit dem angefochtenen Beschluss vom 10. Juni 2026 abgelehnt und in der Begründung ausgeführt, eine inhaltliche Überprüfung des Entziehungsbescheides habe nicht zu erfolgen, da dieser bestandskräftig geworden sei. Die Jahresfrist nach § 66 Abs. 2 SGG komme nicht zur Anwendung. Den Vortrag der Antragstellerin den Entziehungsbescheid nur 2-seitig erhalten zu haben, werte die Kammer als Schutzbehauptung. Dieser Bescheid umfasse erkennbar 3 Seiten, er sei nummeriert und die Gesamtzahl der Seiten werde auf jedem Blatt ausgewiesen. Bereits bei oberflächlicher Prüfung hätte eine solche Unvollständigkeit auffallen müssen und die Antragstellerin wäre gehalten, dies umgehend zu rügen. Der Bescheid sei zudem mit Seite 2 erkennbar nicht abgeschlossen, da ihm jede Grußformel und Abschluss fehle. Ferner sei das Gericht nicht der Auffassung, dass die Rechtsmittelbelehrung unverständlich wäre oder unzulässig auf andere Quellen verweise. Auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung des Widerspruches werde zutreffend hingewiesen. Das Gebot einer Darlegung, in welcher Form ein Widerspruch nicht eingereicht werden könne, ergebe sich aus § 66 Abs. 1 SGG nicht. Der Hilfsantrag sei ebenfalls abzulehnen. Ein Anordnungsanspruch habe die Antragstellerin insoweit nicht glaubhaft gemacht. Maßgebend sei § 67 SGB I. Es handele sich um eine ermessensgeleitete Entscheidung. Für eine Ermessensreduzierung auf Null sei nichts ersichtlich.

In einem weiteren gerichtlichen Eilverfahren, welches die Antragstellerin am 4. Juni 2026 anhängig gemacht hat, hat sie ebenfalls die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Leistungsgewährung nach dem SGB II begehrt. In diesem Eilverfahren (S 33 AS 152/26 ER) hat das Sozialgericht den Antragsgegner mit

Beschluss vom 11. Juni 2026 vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin ab 4. Juni 2026 bis 31. August 2026 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 813,- € monatlich zu zahlen. Zur Begründung hat es ausgeführt, zugunsten der Antragstellerin sei von ihrer Erreichbarkeit im Sinne des § 7b SGB II in der aktuell bis 30. Juni 2026 geltenden Fassung auszugehen. Zwar verweise der Antragsgegner zutreffend darauf, dass die Antragstellerin zahlreiche Termine nicht wahrgenommen habe. Die Erreichbarkeit nach § 7b Abs. 1 SGB II stelle aber nicht auf das Wollen, sondern auf die äußeren Gegebenheiten ab. Die Antragstellerin sei postalisch erreichbar gewesen, denn ihr seien zahlreiche Einladungen und Bescheide zugestellt worden. Der Umstand, dass die Antragstellerin offensichtlich nicht gewillt gewesen sei, diesen Einladungen Folge zu leisten, werde über § 7b SGB II in der aktuellen Fassung nicht erfasst. Ein ernsthafter Zweifel am Aufenthaltsort der Antragstellerin in [REDACTED] bestehe nicht. Die ab 1. Juli 2026 geltende Regelung des neuen § 7b Abs. 4 SGB II sei nicht anzuwenden. Es bestehe auch ein Anordnungsgrund, denn die Antragstellerin sei mittellos. Die Leistungshöhe ergebe sich aus dem Regelbedarf für Alleinstehende und den Unterkunftskosten in Höhe von 250,- €.

Gegen den Beschluss vom 10. Juni 2026 im Verfahren S 33 AS 132/26 ER richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin vom 11. Juni 2026.

Die Beteiligten haben im Beschwerdeverfahren an ihren bereits zuvor geäußerten Auffassungen festgehalten.

II.

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist in aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

Hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Entziehungsbescheid vom 11. Dezember 2025 folgt der Senat vollumfänglich der Begründung des angefochtenen Beschlusses vom 10. Juni 2026 und sieht daher von einer weiteren, nochmaligen Darstellung der Gründe ab. Der Bescheid vom 11. Dezember 2025 ist in Be-

standskraft erwachsen, so dass eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG nicht mehr erfolgen kann.

Dass der Bescheid vom 11. Dezember 2025, dessen grundsätzlicher Erhalt nicht im Streit steht, die Antragstellerin ohne Rechtsbehelfsbelehrung erreicht haben soll, stuft der Senat ebenso wie das Sozialgericht aus dem vom Sozialgericht genannten Gründen als nicht glaubhaft ein und vermag daher ein solches Szenario seiner Entscheidung nicht zugrunde zu legen. Die Jahresfrist des § 66 Abs. 2 SGG war auch nicht deshalb anzuwenden, weil die Rechtsbehelfsbelehrung irreführend gewesen ist. Anders als in der Fallkonstellation, die der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27. September 2023 im Verfahren B 7 AS 10/22 R zugrunde gelegen hat, hat der Antragsgegner in der hier verwandten Rechtsbehelfsbelehrung zutreffend auf die Möglichkeit der Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form hingewiesen. Mit dem vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall, in dem das dort beklagte Jobcenter durch Verwendung einer E-Mail zwar nach Auffassung des Bundessozialgerichts den Eindruck erweckt habe, es habe den elektronischen Zugang für formgebundene Erklärungen eröffnet, dann aber keine weiteren Ausführungen dazu in der Rechtsbehelfsbelehrung gemacht hat, ist diese Konstellation nicht vergleichbar.

Das Bundessozialgericht hat dazu klargestellt, dass die Rechtsmittelbelehrung vor allem dazu dient, rechtsunkundige Beteiligte darüber zu unterrichten, auf welchem Weg Sie die ergangene Entscheidung anfechten können. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Belehrung zumindest diejenigen Merkmale zutreffend wiedergeben, die § 66 Abs. 1 SGG als Bestandteile der Belehrung ausdrücklich nennt. Gleichzeitig muss sie so einfach und klar wie möglich gehalten sein (Überfrachtungsverbot). Sie muss nicht allen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten Rechnung tragen, sondern den Beteiligten nur in die richtige Richtung lenken. In dem Zusammenhang hat es das Bundessozialgericht ausreichen lassen, wenn auf die Möglichkeit der Übermittlung elektronischer Dokumente hingewiesen wird und wegen weiterer Informationen zu dem genauen Übermittlungsweg auf eine Internetseite (dort die des Bundessozialgerichts) verwiesen wird (Beschluss vom 9. März 2023, B 4 AS 104/22 BH). Nach diesen Maßstäben genügt die dem Bescheid vom 11. Dezember 2025 beigelegte Rechtsbehelfsbe-

lehrung, die wegen der Einzelheiten zur elektronischen Übermittlung eines Widerspruchs auf die Internetseite der Arbeitsagentur verwiesen hat und einen QR-Code enthielt, den o.g. Anforderungen. Des expliziten Hinweises, dass ein Widerspruch nicht durch einfache E-Mail eingelegt werden kann, bedurfte es nicht.

Begründet ist die Beschwerde indessen hinsichtlich des Hilfsantrages.

Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bemisst sich insoweit nach § 86 b Abs. 2 SGG. Der Anordnungsanspruch lässt sich dabei nicht – jedenfalls nicht ausschließlich – auf § 67 SGB I stützen. § 67 SGB I geht dem Grunde nach von einer rechtmäßigen Entscheidung nach § 66 SGB I aus, setzt die Nachholung der vorher unterbliebenen Mitwirkung voraus und stellt die nachträgliche Erbringung von Leistungen für den von der Entzugsentscheidung betroffenen Zeitraum in das Ermessen des Leistungsträgers, wenn die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Daneben ist eine bestandskräftige Entscheidung nach § 66 SGB I wie jeder sozialrechtliche Verwaltungsakt dem Grunde nach einer Überprüfung im Wege des § 44 Abs. 1, Abs. 2 Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X) zugänglich. Die Rücknahme eines sich als rechtswidrig erweisenden Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit ist dabei – von der Konstellation des § 44 Abs. 2 S. 2 SGB X abgesehen, die hier nicht einschlägig ist – nicht in das Ermessen des Leistungsträgers gestellt.

Grundsätzlich steht eine bestandskräftige Entscheidung über den Leistungsanspruch nach dem SGB II in einem definierten Bewilligungsabschnitt einem Anordnungsanspruch entgegen. Vorliegend hat der Antragsgegner mit dem Bescheid vom 11. Dezember 2025 auch eine bestandskräftige Entscheidung getroffen, die dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie sich auf die Zeit ab 1. Januar 2026 bis zum Ablauf des laufenden Bewilligungsabschnitts am 31. Mai 2026 bezieht.

Auch im Falle einer bestandskräftigen Entscheidung zu Leistungen nach dem SGB II kann ein Anordnungsanspruch gleichwohl bestehen, wenn ein Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X anhängig ist und glaubhaft gemacht ist, dass massive Eingriffe in die soziale und wirtschaftliche Existenz mit erheblichen Aus-

wirkungen auf die Lebensverhältnisse bestehen und sich der bestandskräftige Verwaltungsakt als rechtswidrig erweist (Vgl. LSG Thüringen, Beschluss vom 14. September 2011 – L 10 AL 434/10 ER; Keller in MKS SGG 14. Aufl. § 86b Rn. 29c; Burkiczak in: jurisPK SGG § 86b Rn. 397, 415).

Vorliegend erweist sich der bestandskräftige Bescheid vom 11. Dezember 2025 als rechtswidrig. Die fehlende Reaktion der Antragstellerin auf die Einladung des Antragsgegners zu einem persönlichen Gespräch am 11. Dezember 2025 rechtfertigt auch im Zusammenwirken mit der vorherigen Nichtwahrnehmung von Terminen durch die Antragstellerin die Annahme fehlender Erreichbarkeit im Sinne von § 7b SGB II in der bis zum 30. Juni 2026 geltenden Fassung nicht. Der Senat nimmt insoweit vollinhaltlich auf die Ausführungen des Sozialgerichts im Beschluss vom 11. Juli 2026 im Verfahren S 33 AS 152/26 ER Bezug, die er sich zu Eigen macht. Die vollständige Entziehung bereits gewährter Leistungen nach § 66 Abs.1 SGB I konnte nicht rechtmäßig auf das fehlende Erscheinen der Antragstellerin im geladenen Termin am 11. Dezember 2025 gestützt werden, denn die Aufklärung des Sachverhalts hinsichtlich des Vorliegens der Erreichbarkeit der Antragstellerin im Sinne von § 7b SGB II wurde durch deren Nichterscheinen im Termin vom 11. Dezember 2025 nicht wesentlich erschwert.

Die vorgerichtliche Kommunikation der Antragstellerin mit dem Antragsgegner ist auch als Überprüfungsbegehren nach § 44 SGB X zu interpretieren. Diese hat sowohl einen Neuantrag auf Leistungen gestellt, als auch im Telefonat vom 30. April 2026 explizit die Überprüfung der Leistungsablehnung nach § 44 SGB X ins Spiel gebracht. Dieses Vorbringen der dabei anwaltlich nicht vertreten handelnden Antragstellerin ist dahingehend zu werten, dass sie eine Überprüfung der Grundlage für die Nichtgewährung von Leistungen im damals aktuellen Zeitraum begehrt. Der Antragsgegner hätte daher Anlass gehabt, das Überprüfungsbegehren der Antragstellerin nicht nur auf die mit Bescheid vom 12. Februar 2026 erfolgte Leistungsablehnung zu beziehen, sondern auch auf den Entziehungsbescheid vom 11. Dezember 2025, jedenfalls sofern aus diesem weiter Rechtsfolgen hergeleitet werden sollen.

Infolge der Mittellosigkeit der Antragstellerin sind auch erhebliche Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Antragstellerin durch die Vorenthaltung von Leistungen anzunehmen. Hinsichtlich des Umfangs der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Leistungsanspruchs folgt der Senat ebenfalls vollumfänglich den Ausführungen des Sozialgerichts im Beschluss vom 11. Juni 2026. Die Verpflichtung war ab 5. Mai 2026, Eilantragstellung im Verfahren S 33 AS 132/26 ER, vorzunehmen und auf den 3. Juni 2026 zu befristen, da der folgende Zeitraum bereits Gegenstand der Verpflichtung des Sozialgerichts aus dem Beschluss im Verfahren S 33 AS 152/26 ER ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1, Abs. 4 SGG und folgt der Sachentscheidung. Sie berücksichtigt das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen. Streitgegenständlich waren etwa 5 Monate, davon war die Antragstellerin in etwa im Umfang von einem Monat durch die vorgenommene Entscheidung erfolgreich.

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde gemäß § 177 SGG nicht gegeben.



Vors. RichterIn am LSG



RichterIn am LSG



Richter am L